Konzessionsvertrag Gas

zwischen

der

Stadt Bernburg (Saale)
für den Ortsteil Peißen
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale),
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Henry Schütze,
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

der

Stadtwerke Bernburg GmbH
Mühlstraße 14
06406 Bernburg (Saale),
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerald Bieling,
im Folgenden „Netzbetreiber" genannt

über

die Benutzung öffentlicher Verkehrswege in der Stadt für die Verlegung und den Betrieb von Anlagen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Erdgas

Präambel

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verfolgen die Vertragspartner das Ziel, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Nutzung städtischer öffentlicher Verkehrswege sowie sonstiger städtischer Grundstücke den Betrieb eines Erdgasversorgungsnetzes im Ortsteil Peißen sicherzustellen, mit dem eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen mit Erdgas im Ortsteil gewährleistet werden kann. Zu diesem Zwecke vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

1. Ausfertigung – Stadt Bernburg (Saale)
2. Ausfertigung – Stadtwerke Bernburg GmbH

§ 1

Leistungen des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber wird im Ortsteil Peißen (nachfolgend auch „Vertragsgebiet" genannt) das Eigentum am Erdgasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt, vom vorherigen Netzbetreiber, der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgungs GmbH, erwerben. Das Vertragsgebiet umfasst die Gemarkung Peißen in seinen Grenzen zum Zeitpunkt 31.12.2009 (Anlage 1). Aufgrund der rechtlichen Entflechtungsvorgaben nach dem EnWG kann der Netzbetreiber einen Dritten beauftragen, die Aufgaben eines Netzbetreibers wahrzunehmen, der dieses im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in eigener Verantwortung betreibt. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sicher, dass das jeweilige EVU nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Vertragsgebietes jedermann an sein Leitungsnetz anschließt und ihm die Entnahme von Erdgas aus dem Netz ermöglicht. Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

2. Auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch für vollständig eigengenutzte Anlagen der Stadt (einschließlich des Eigenverbrauchs von Eigenbetrieben) gewährt der Netzbetreiber der Stadt den höchstzulässigen Preisnachlass (derzeit 10 %) auf den Rechnungsbetrag für Netzentgelte. Der Nachlass ist offen auf der Rechnung auszuweisen.

3. Damit der Stadt der Rabatt i. S. d. Ziff. 2 gesetzeskonform und wettbewerbsneutral unabhängig davon zufließen kann, ob der Netzbetreiber selbst den Ortsteil Peißen mit Erdgas beliefert, der Ortsteil pauschal Erdgas bezieht oder selbst entgeltlich das Netz des Netzbetreibers nutzt, genehmigt die Stadt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass der im Vertragsgebiet jeweils verantwortliche Netzbetreiber die Schuld des Netzbetreibers aus Ziff. 2 vertraglich befreiend übernimmt (§ 415 Abs.1 BGB).

4. In Fällen von Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Erdgas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.

5. Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus steht der Stadt das Dienstleistungsangebot des Netzbetreibers zur Verfügung.

§ 2

Leistungen der Stadt

1. Die Stadt stellt dem Netzbetreiber ihre öffentlichen Verkehrswege im Sinne des § 46 EnWG für die Verlegung, die Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit Erdgas nach Abstimmung zur Verfügung. Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie den Netzbetreiber auf dessen Antrag dabei, dass ein entsprechendes Benutzungsrecht erteilt wird.

2. Im gleichen Umfang räumt die Stadt dem Netzbetreiber das Recht ein, Grundstücke in der Verfügungsgewalt der Stadt, die keine öffentlichen Verkehrswege i. S. d. § 46 EnWG sind (fiskalische Grundstücke), im Rahmen des ihr Zumutbaren gegen Zahlung angemessener Benutzungsentgelte zu nutzen. Hierzu sind jeweils gesonderte Gestattungsverträge abzuschließen.

3. Die Stadt wird den Netzbetreiber im Rahmen ihrer tatsächlich und rechtlich zumutbaren Möglichkeiten nach besten Kräften bei der eigentums- oder nutzungsrechtlichen Beschaffung sonstiger Grundstücke unterstützen, die zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung mit Erdgas gemäß § 1 notwendigen Anlagen erforderlich sind.

4. Der Netzbetreiber zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zu dessen Vorteil erbringt.

5. Die Stadt und der Netzbetreiber sind sich darüber einig, dass Benutzungsrechte des Netzbetreibers nach diesem Vertrag von eigentums- oder straßenrechtlichen Änderungen an den Vertragsgrundstücken möglichst unberührt bleiben sollen. Beabsichtigt die Stadt Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des Netzbetreibers befinden, an Dritte zu veräußern oder Vertragsgrundstücke zu diesen oder sonstigen Zwecken ganz oder teilweise zu entwidmen, im Sinne der Straßengesetze einzuziehen oder sonst ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege i. S. d. § 46 EnWG zu entheben, wird die Stadt den Netzbetreiber rechtzeitig vorher unterrichten.

6. Sofern die betroffenen Leitungen oder Anlagen des Netzbetreibers nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt dem Netzbetreiber auf Verlangen vor solchen Veränderungen entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an diesen Grundstücken oder trägt in Abstimmung mit dem Netzbetreiber in sonst geeigneter Weise dafür Sorge, dass die nach diesem Vertrag begründeten Rechte des Netzbetreibers an solchen Flächen möglichst gesichert bleiben. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt der Netzbetreiber. Für Wertminderungen solcher Grundstücke durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten des Netzbetreibers leistet dieser der Stadt eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

7. Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Energieversorgungsanlagen oder in sonstiger Weise zur Verlegung von Leitungen nutzt oder hierzu einem Dritten überlässt, wird sie den Netzbetreiber rechtzeitig hiervon unterrichten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür tragen, dass Anlagen des Netzbetreibers, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des Netzbetreibers nicht beeinträchtigt werden.

8. Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen diesem Vertrag wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sie wird die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege sowie fiskalischen Grundstücke (vgl. Ziff. 2) insoweit insbesondere ebenfalls von der Zahlung der jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgabe abhängig machen und Folgepflichten sowie Folgekostentragungspflichten für Dritte nicht günstiger gestalten, als dies für den Netzbetreiber nach § 5 dieses Vertrages bestimmt ist.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen Stadt und Netzbetreiber

1. Die Stadt und der Netzbetreiber werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der Netzbetreiber wird sein Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebiets, ggf. in Abstimmung mit dem verantwortlichen Netzbetreiber, entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen und unterhalten sowie im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Sorge dafür tragen, dass das Versorgungsnetz durch den dafür verantwortlichen Netzbetreiber im Sinne der Präambel dieses Vertrages betrieben werden kann.

2. Die Vertragspartner messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.

3. Die Stadt und der Netzbetreiber werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, möglichst frühzeitig – in der Regel 6 Monate vorher – unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner. Der Netzbetreiber stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei einen Abdruck des Ortsnetzplanes oder den Ortsnetzplan in digitaler Form zur Verfügung. Außerdem wird der Netzbetreiber zum Zwecke der Optimierung der Planungsprozesse bei der Stadt, zur Reduzierung der mit den

Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten – soweit möglich – abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die Stadt benennt dem Netzbetreiber hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartner abschließend.

4. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind jeweils angemessen zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

5. Der Netzbetreiber wird ihm i. S. d. Ziff. 2 bekannt gemachte beschlussmäßige Vorgaben der Stadt bei der örtlichen Ausbauplanung berücksichtigen. Die Planungshoheit zur örtlichen Gasversorgung verbleibt jedoch uneingeschränkt beim Netzbetreiber.

6. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen hierfür in Anspruch genommene Grundstücke und Gebäude der Stadt auf seine Kosten wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Netzbetreiber und Stadt dokumentieren den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fotografische sowie protokollarische Bestandsaufnahme. Der Netzbetreiber wird die Stadt über den Abschluss oder die Fertigstellung der Bauarbeiten unverzüglich schriftlich unterrichten. Auf Verlangen der Stadt vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Der Netzbetreiber ist nach Eingang einer berechtigten Mängelrüge der Stadt verpflichtet, diese Mängel unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Kommt der Netzbetreiber diesen Verpflichtungen auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Netzbetreibers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

7. Der Netzbetreiber führt ein Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Der Netzbetreiber stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei eine jeweils aktualisierte Übersicht über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der beim Netzbetreiber vorhandenen Form zur Verfügung. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

8. Vor Aufgrabungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die im Vertragsgebiet vorhandene Versorgungsanlagen des Netzbetreibers beeinträchtigt oder gefährdet werden können und die von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden, wird sich die Stadt beim Netzbetreiber

über die genaue Lage der Versorgungsleitungen erkundigen. Vor Beginn der in Ziff. 8 Satz 1 genannten Arbeiten wird die Stadt dem Netzbetreiber so früh wie möglich schriftlich Mitteilung machen, damit ggf. notwendige Änderungen oder Sicherungen der Anlagen des Netzbetreibers ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können. Die Stadt wird Dritte bei allen diesen zu genehmigenden Ab- oder Aufgrabungen und vergleichbaren Maßnahmen vor oder in der Genehmigung darauf hinweisen, dass im fraglichen Bereich Versorgungsleitungen des Netzbetreibers vorhanden sein könnten und dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten beim Netzbetreiber zu erfragen ist bzw. dort entsprechende Schachtscheine zu beantragen sind.

9. Der Netzbetreiber wird die Stadt bei der Erstellung kommunaler Energiekonzepte unterstützen. Der Netzbetreiber stellt der Stadt die insoweit erforderlichen Daten zur Verfügung. Sofern die Stadt die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beim EVU beauftragt, ist der Netzbetreiber nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.

10. Wird die Versorgung mit anderen leitungsgebundenen Energieträgern als Erdgas innerhalb des Vertragsgebietes erwogen, gibt die Stadt dem Netzbetreiber rechtzeitig in schriftlicher Form Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist – mindestens 3 Monate –, auch seinerseits ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

11. Werden Erdgasversorgungsanlagen samt Zubehör einschließlich Druckreglerstationen nicht mehr vom Netzbetreiber genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch den Netzbetreiber nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des Netzbetreibers verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern. Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum des Netzbetreibers und gelten nicht als Grundstückbestandsteil. Der Netzbetreiber hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlage oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch den Netzbetreiber zu dokumentieren.

12. Der Netzbetreiber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinem Beauftragten ausgeführten Arbeiten den Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält der Netzbetreiber die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung des Netzbetreibers anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt der Netzbetreiber die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Netzbetreiber im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Der Netzbetreiber trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

§ 4

Konzessionsabgabe

1. Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt der Netzbetreiber an die Stadt die nach der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Konzessionsabgabe.

2. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das örtliche Netz des Netzbetreibers Erdgas an Letztverbraucher im Vertragsgebiet, so sind vom Netzbetreiber für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden vom jeweiligen Netzbetreiber dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

3. Wird ein Weiterverteiler über Anlagen des Netzbetreibers auf öffentlichen Verkehrswegen der Stadt mit Erdgas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat der Netzbetreiber für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

4. Künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden sowie höchstrichterliche Entscheidungen zu dieser Frage finden im Verhältnis der Vertragspartner unmittelbar Anwendung.

5. Auf die jährliche Konzessionsabgabe erhält die Stadt jeweils am Zehnten des fünften, achten und elften Monats eines Kalenderjahres vom Netzbetreiber eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt in einer für die Stadt nachvollziehbaren Form bis zum 31.03. des übernächsten Jahres. Hiernach zu wenig entrichtete Konzessionsabgaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung nachentrichtet, zu viel gezahlte Konzessionsabgaben werden mit den Zahlungen für Folgezeiträume verrechnet. Etwaige Differenzbeträge werden nicht verzinst; hiervon unberührt bleiben Verzugszinsansprüche.

6. Die Stadt ist berechtigt, diese Abrechnungen bei Zweifeln an ihrer Richtigkeit auf eigene Kosten durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen. Der Netzbetreiber wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren unterstützen.

§ 5

Folgepflicht des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seine Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaues, der Verkehrsicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht).

   Dies gilt auch für Gasversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden. Die Folgepflicht besteht auch bei allen Veränderungen von Entsorgungseinrichtungen der Stadt.

2. Erfolgt die Anpassung als Einrichtung oder Erneuerung der Anlage im Zuge des grundhaften Ausbaus einer kommunalen Straßenbaumaßnahme, so trägt die Stadt die Kosten für die Straßenkonstruktion. Der Netzbetreiber trägt die darüber hinaus gehenden Kosten für die Errichtung der Gasversorgungsanlage inkl. dazugehörigen Tiefbaus (unterhalb und außerhalb der grundhaft zu erneuernden Straßenkonstruktion). Die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (Verkehrssicherung, Umleitungen, Baustraßen im Baufeld, Beweissicherung, etc.) werden prozentual nach den Gesamtbruttokosten der jeweiligen Rechnungssummen aus allen Tätigkeiten der Vertragspartner aus der Gemeinschaftsmaßnahme geteilt.

3. Erfolgt die Anpassung als Umverlegung, Änderung, Sicherung etc. der Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung des Netzbetreibers, so trägt der Netzbetreiber die entstehenden Kosten der Anpassung seiner Gasversorgungsanlage.

4. Erfolgt die Anpassung als Umverlegung, Änderung, Sicherung, etc. der Anlage auf Veranlassung der Stadt, tragen die Folgekosten in den ersten 5 Jahren nach Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlage die Stadt und der Netzbetreiber je zur Hälfte. Sind seit Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlage mehr als 5 Jahre vergangen, trägt der Netzbetreiber die Kosten der Anpassung und Sicherung allein. Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Gasversorgungsanlage (insbesondere Leitungen) als überwiegend neuwertig bezeichnet wird.

5. Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Mai 2011 in Kraft und endet am 30. April 2031.

§ 7

Informationspflichten zu Netzdaten

1. Der Netzbetreiber stellt der Stadt die in Abs. 2 genannten Unterlagen und Daten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sowie zum siebzehnten Jahrestag des Vertragsbeginns unentgeltlich zur Verfügung.

2. Die Informationspflicht umfasst:

   a. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Stadtgebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen);

   b. Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die in Eigentum des Netzbetreibers stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Gasnetz der allgemeinen Versorgung dienen;

   c. Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte des Netzbetreibers, die der örtlichen Versorgung dienen.

3. Die Übergabe der Daten erfolgt spätestens jeweils 3 Monate nach den in Abs. 1 genannten Stichtagen. Die Übergabe kann auch in digitaler Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Stadt vorhandenen Software lesbar und druckbar sind. Die Stadt kann den Netzbetreiber auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht ausreicht.

§ 8

Ablösung der Versorgungsanlagen

1. Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt und dem Netzbetreiber kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, die im Vertragsgebiet vorhandenen, im Eigentum des Netzbetreibers stehenden, für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im

Vertragsgebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu übernehmen oder einen neuen Netzbetreiber zu benennen, dem der Netzbetreiber diese Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages überlässt.

2. Benennt die Stadt keinen neuen Netzbetreiber und wird – bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen – ein vom Netzbetreiber anzubietender, im wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag, abgelehnt, so ist die Stadt spätestens ein Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen.

   Die Stadt oder ein neuer Netzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit Gas zu schaffen.

3. Sollten auf Grund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim Netzbetreiber verbleibenden Netzen) vom Netzbetreiber und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von dem neuen Netzbetreiber oder der Stadt, wenn diese die Anlagen übernimmt, zu tragen.

4. Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Stadt oder durch einen neuen Netzbetreiber wird der Kaufpreis der Anlagen gutachtlich von Sachverständigen ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte.

   Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

   Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf der Basis der momentanen bestehenden Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Versorgungsanlagen. Der Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage nicht unerheblich, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert.

5. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.

6. Schließt die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag mit einem anderen Netzbetreiber ab und ist der Netzbetreiber zu diesem Zeitpunkt wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss der Stadt ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes Anlagenregister zur Verfügung zu stellen.

7. Die bis zum Tage des Erwerbs nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden vom Netzbetreiber auf den Erwerber übertragen.

8. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden, so werden für die im Eigentum des Netzbetreibers verbleibenden Anlagen Wegenutzungsverträge abgeschlossen.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder zuständige Behörden vollziehbar die Änderung von Vertragsbestimmungen verlangen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame, zu ändernde oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertig kommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

2. Sollten sich die tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des Netzbetreibers nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die notwendige Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig – regelmäßig 6 Monate vorher – schriftlich anzukündigen.

4. Der Netzbetreiber ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Netzbetreibers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Eine Übertragung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Stadt. Der Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Rechtsnachfolger des Netzbetreibers ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist. Ziff. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schrifterfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.

6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bernburg (Saale).

7. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und der Netzbetreiber erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

Anlage 1 des Vertrages: Karte Vertragsgebiet

Bernburg (Saale), 9. Mai 2011

Henry Schütze
Oberbürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

Bernburg (Saale), 11.05.2011

STADTWERKE BERNBURG GMBH
PF 1165, 06391 Bernburg
Tel. (03471) 37 76 Fax 37 77 70

Gerald Bieling
Geschäftsführer

Stadtwerke Bernburg GmbH

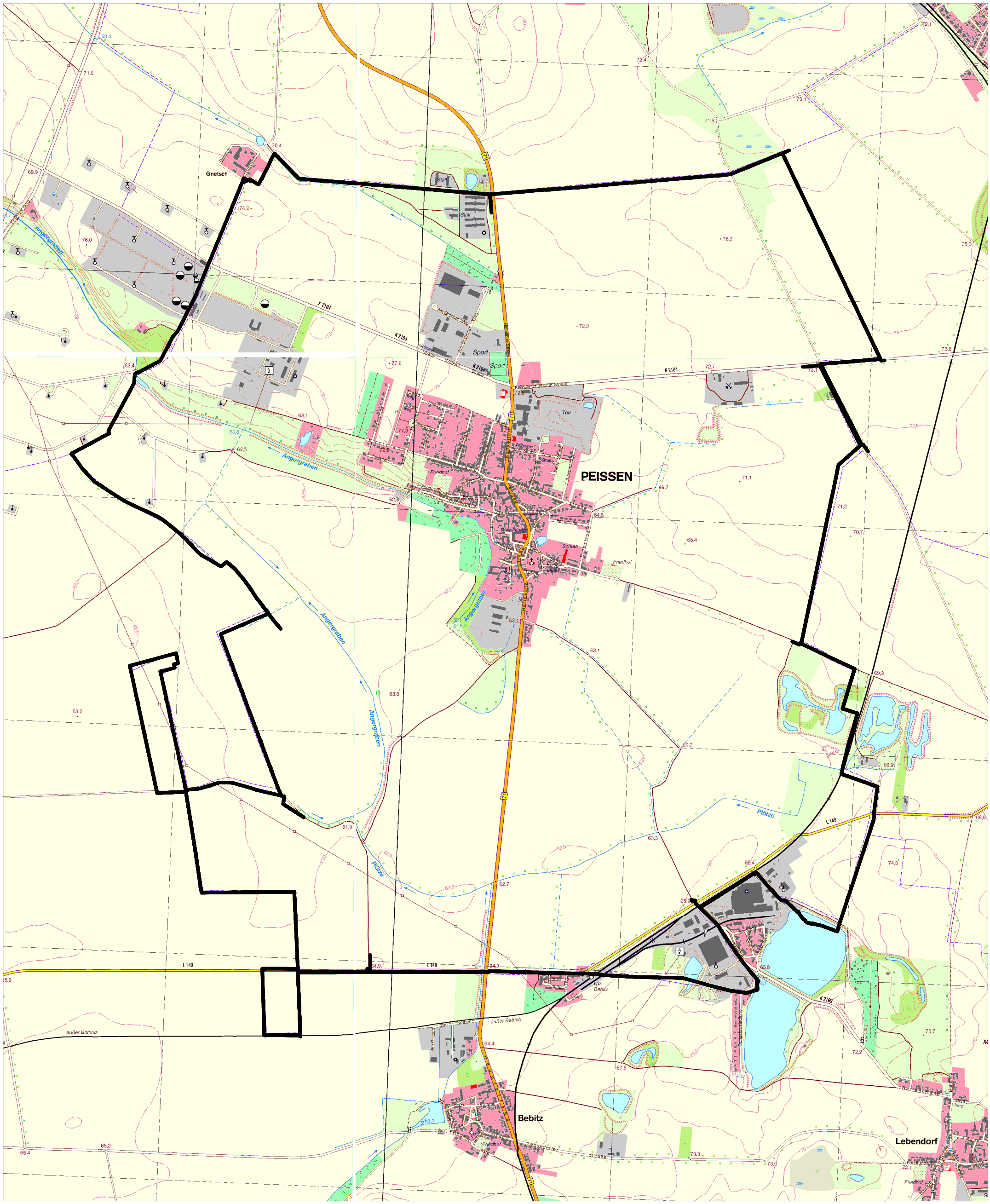
Gnetsch
Stall
Stall
Sport
Sport
Ton
PEISSEN
Friedhof
Schule
Friedhof
Bebitz
Friedhof
Lebendorf
Friedhof
Angergraben
Angergraben
Angergraben
Angergraben
Plötze
Plötze
K 2104
K 2104
K 2104
K 2104
L 149
L 149
L 149
K 2109
außer Betrieb
außer Betrieb
71.8
68.4
70.4
69.9
76.0
76.2
72.4
72.1
73.1
71.9
76.3
75.0
72.3
73.8
72.7
77.6
77.3
72.8
68.1
62.5
72.5
71.1
66.7
64.8
71.2
70.7
68.4
63.1
63.1
69.3
63.8
63.2
61.9
62.7
63.3
65.4
74.3
65.8
64.3
64.4
67.9
72.2
73.7
63.1
65.2
65.4
73.3
73.0